

Absender

Datum:

An  
..

### **Widerspruch gegen verfassungswidrig zu niedrige Besoldung**

**Personal-Nr.:**.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bin Beamter/Beamtin bei der Dienststelle.....in der Besoldungsgruppe.....

Ich bin der Auffassung, dass ich zu niedrig besoldet werde und die derzeitige Besoldung nicht den verfassungsrechtlichen Maßgaben entspricht.

Ich lege daher gegen meine derzeitige – zu niedrige – Besoldung

### **W i d e r s p r u c h**

ein und beantrage,

mir eine erhöhte (amts-)angemessene Besoldung unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Alimentation entsprechend der oben genannten Besoldungsgruppe zu gewähren.

### **Begründung:**

Mit Urteil vom 05.05.2015 (2BvL 17/09 u.a.) hat das Bundesverfassungsgericht die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe R 1 in Sachsen-Anhalt in den Jahren 2008 bis 2010 als mit Art. 33 Abs. 5 GG unvereinbar erklärt und dabei die Kriterien konkretisiert, nach denen die Besoldung von Richtern und Staatsanwälten auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation zu überprüfen ist.

Die insoweit aufgestellten Grundsätze sind in gleicher Weise auf die Berliner Beamtenbesoldung anwendbar und übertragbar.

Zu den Entscheidungsgründen des Bundesverfassungsgerichtes wurden in einer ersten Prüfungsstufe fünf Parameter herangezogen. Sind mindestens drei davon erfüllt, bestehe die Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation.

Auf ausführliche Erläuterungen wird hier verzichtet, aber kurz erwähnt:

1. Parameter: Eine deutliche Differenz zwischen Besoldungsentwicklung und den Tarifiergebnissen der Angestellten im öffentlichen Dienst.
2. Parameter: Eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex in Berlin.
3. Parameter: Eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex in Berlin (bleibt die Besoldungsentwicklung in den zurückliegenden 15 Jahren um mindestens 5% zurück, ist dies ein weiteres Indiz für die evidente Unangemessenheit der Alimentation).
4. Parameter: Systeminterner Besoldungsvergleich. Aus dem Leistungsgrundsatz in Art. 33 Abs. 2 GG und dem Alimentationsprinzip in Art. 33 Abs. 5 GG folgt ein Abstandsgebot, das dem Gesetzgeber ungeachtet seines weiten Gestaltungsspielraums untersagt, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen.
5. Parameter: Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder. Zeigt sich eine erhebliche Gehaltsdifferenz, spricht dies dafür, dass die Alimentation ihre qualitätssichernde Funktion nicht mehr erfüllt.

Zur zweiten Prüfungsstufe zählen u.a. das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft sowie die vom Amtsinhaber geforderte Ausbildung und Beanspruchung.

Die Amtsangemessenheit der Alimentation ist ferner auch zum Niveau der Beihilfe- und Versorgungsleistungen zu bewerten. So kann etwa eine Vielzahl zeitlich gestaffelter Einschnitte des Gesetzgebers im Beihilfebereich das für den sonstigen Lebensunterhalt zur Verfügung stehende Einkommen unangemessen reduzieren. Auch Kürzungen der Altersversorgung können zu einer Unterschreitung der verfassungsrechtlich gebotenen Alimentation führen.

Ob die Alimentation eines Amtes angemessen ist, zeigt schließlich auch ein Vergleich der Besoldungshöhe mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung in der Privatwirtschaft.

Allein die Finanzlage der öffentlichen Haushalte oder das Ziel der Haushaltskonsolidierung vermögen den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentierung jedoch nicht einzuschränken; andernfalls liefe die Schutzfunktion des Art. 33 Abs. 5 GG ins Leere. Auch das besondere Treueverhältnis verpflichtet Beamte nicht dazu, stärker als andere zur Konsolidierung öffentlicher Haushalte beizutragen.

Insoweit beantrage ich, dass o.g. Urteil des Bundesverfassungsgerichtes analog für die Berliner Verhältnisse heranzuziehen und mir die Besoldungsbezüge rückwirkend anzupassen.

Im Hinblick auf die Entscheidung einer Musterklage zur amtsangemessenen Alimentation wird gebeten, diesen Widerspruch (Antrag) bis zur endgültigen Rechtskräftigkeit der Musterklage

**ruhend zu stellen und auf die Einrede der Verjährung zu verzichten.**

Insoweit bitte ich um entsprechende Mitteilung.

In der Anlage übersende ich Ihnen ein Formular, auf dem Sie den Eingang dieses Schreibens bestätigen und sich zugleich mit dem Verzicht auf die Einrede der Verjährung für die geltend gemachten Ansprüche ab 2015 erklären können, da eine endgültige Klärung der Ansprüche bei Ausschöpfung der Rechtsmittel voraussichtlich noch erhebliche Zeit in Anspruch nehmen wird.

Ich bitte um Rücksendung des beigefügten Formulars an mich, bitte unterzeichnet und mit Eingangsstempel versehen, innerhalb von 14 Tagen.

Mit freundlichen Grüßen